



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1989

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	7. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstaufwandsentschädigung in der Sozialversicherung	214
233	31. 1. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EG-Richtlinien	214
236	31. 1. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - AVB Bau NW -	219

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 2. 1989	Bek. - Honorargeneralkonsulat der Republik Zaire, Düsseldorf	219
15. 2. 1989	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	219
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
10. 2. 1989	RdErl. - Wohnungsbauförderung im Jahr 1989 - WoBauP 1989 -	219
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1989	228

I.

203220

**Dienstaufwandsentschädigung
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1989 -
I B 3 - 2540.V

Nummer 9 der Anlage zu meinem RdErl. v. 9. 5. 1980
(SMBI. NW. 203220) erhält folgende Fassung:

9 Die Dienstaufwandsentschädigung darf nach Maßgabe
des jeweiligen Dienstaufwandes folgende Monatsbeträ-
ge nicht übersteigen (Höchstbeträge):

Gruppe 1:

+ + + +

Gruppe 2:

+ + +

Gruppe 3:

275,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v. H. für den stellvertretenden Geschäfts-
führer:
Krankenkassen ab 600 001 Mitglieder

Gruppe 4:

250,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v. H. für den stellvertretenden Geschäfts-
führer:

Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-
Westfalen
Krankenkassen mit 300 001 bis 600 000 Mitgliedern

Gruppe 5:

200,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v. H. für den stellvertretenden Geschäfts-
führer:
AOK-Landesverband Westfalen-Lippe
AOK-Landesverband Rheinland
Krankenkassen mit 100 001 bis 300 000 Mitgliedern

Gruppe 6:

150,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v. H. für den stellvertretenden Geschäfts-
führer:
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Westfalen-
Lippe
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
IKK-Landesverbände
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Westfalen-Lippe
Krankenkassen mit 35 001 bis 100 000 Mitgliedern

Gruppe 7:

100,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v. H. für den stellvertretenden Geschäfts-
führer:
Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Krankenkassen mit bis zu 35 000 Mitgliedern

- MBI. NW. 1989 S. 214.

223

**Vergabe öffentlicher Bauaufträge
nach den EG-Richtlinien**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr - VI A 3 - 0 1095 - 7 -,
d. Finanzministers - 0 1095 - 7 - II D 4 -,
d. Innenministers - III B 3 - 5/11 - 4366/86 -,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie -
I B 6 - 81 - 71/1 - u. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft - TA - BD - 1030 -
v. 31. 1. 1989

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) wird wie
folgt geändert:

1. In Nummer 3.11, Zeile 6 wird die Ziffer „4“ durch „7“ er-
setzt.
2. In Nummer 11, Zeile 2 wird hinter dem Wort „Bauauf-
träge“ ein Punkt gesetzt. Der folgende Text wird gestri-
chen.

3. In Nummer 11.1 wird der Text durch folgende Fassung
ersetzt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das
abgelaufene Kalenderjahr mitzuteilen:

- Anzahl und Wert der öffentlichen Bauaufträge, die im
Supplement des Amtsblattes der EG bekanntgegeben
werden (Anlagen 3 und 4),
- Anzahl und Wert der öffentlichen Bauaufträge, bei
deren Vergabe aus einem der in § 3 Nr. 6 VOB/A ge-
nannten Gründe ein öffentlicher Teilnahmewettbe-
werb nicht veranstaltet worden ist (Anlage 5),
- Anzahl der im Supplement des Amtsblattes der EG
bekanntgegebenen öffentlichen Bauaufträge ober-
halb des Schwellenwertes, bei denen ein Auftrag
nicht erteilt worden ist (Aufhebung) (Anlage 6).

Anlagen
3 und 4

Anlage 5

Anlage 6

4. In Nummer 11.2 wird der Text durch folgende Fas-
sung ersetzt:

Im Geschäftsbereich des Finanzministers teilen bei
Baumaßnahmen des Bundes die Oberfinanzdirekt onen
diese Vergabefälle dem Bundesminister für Raumord-
nung, Bauwesen und Städtebau jeweils bis zum 31. 3.,
bei Baumaßnahmen des Landes dem Minister für Wirt-
schaft, Mittelstand und Technologie jeweils bis zum
28. 2. mit.

T.

T.

5. Als neue Nummer 11.3 wird eingefügt:

Im Geschäftsbereich des Ministers für Stadtentwick-
lung, Wohnen und Verkehr teilen

- die Regierungspräsidenten
- das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte
Bauschadensforschung
- die Staatliche Sonderbauleitung Aachen

diese Vergabefälle dem Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Technologie jeweils bis zum 28. 2. mit.

T.

6. Die bisherigen Nummern 11.3 bis 11.5 werden 11.4 bis
11.6. In der neuen Nummer 11.5 werden die Worte „für
den Bereich des Bundesfernstraßen- und Landstraßen-
baus“ gestrichen.

7. Die bisherige Nummer 11.6 wird wie folgt gefaßt:

11.7 Für die Mitteilungen nach den Nummern 11.2 bis
11.6 sind die Formblätter (Anlagen 3 bis 6) zu ver-
wenden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Die bisherige Anlage 3 wird durch die neuen Anlagen 3
bis 6 ersetzt. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 7.

9. In Anlage 1, Nr. 8 Spalten B und C

- Absatz 1 werden in Zeile 1 die Worte „Als Sicherheit“
vorangestellt. In Zeile 2 werden hinter den Worten
„eines in“ die Worte „der BRD oder Berlin (West)“
durch die Worte „den Europäischen Gemeinschaften“
ersetzt. In Zeile 3 wird die Ziffer „5%“ durch „... v. H.“
ersetzt.
- Absatz 2 Zeile 3 werden hinter den Worten „einer in“
die Worte „der BRD oder Berlin (West)“ durch die
Worte „den Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

Erhebung über die Vergabe der im Supplement des Amtsblattes der EG bekanntgegebenen öffentlichen Bauaufträge

Offenes Verfahren

Vergabebereich:

Berichtszeitraum Januar bis Dezember – Kalenderjahr 198

¹⁾ Hierzu zählen auch Arbeitsgemeinschaften oder andere Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind.

2) Bei Vergabe in Teillosen ist nur der Anteil des Unternehmens aus dem anderen Mitgliedstaat anzugeben, der Gesamtwert des Auftrags ist in Klammern hinzuzufügen.

³⁾ Bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen Unternehmenszusammenschlüssen für jedes beteiligte Unternehmen anzugeben.

[illegible]

Erhebung über die Vergabe der im Supplement des Amtsblattes der EG bekanntgegebenen öffentlichen Bauaufträge

Nicht offenes Verfahren

Vergabebereich:

Berichtszeitraum Januar bis Dezember – Kalenderjahr 19.....

- ¹⁾ Hierzu zählen auch Arbeitsgemeinschaften oder andere Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind.
- ²⁾ Bei Vergabe in Teillosen ist nur der Anteil des Unternehmens aus dem anderen Mitgliedstaat anzugeben; der Gesamtwert des Auftrags ist in Klammern hinzuzufügen.
- ³⁾ Bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen Unternehmenszusammenschlüssen für jedes beteiligte Unternehmen anzugeben.

[illegible]

Anlage 5

BKR negativ

Land:

Meldende Dienststelle:

Kalenderjahr:

Meldung
der aufgrund der Ausnahmetatbestände
nach VOB/A § 3 Nr. 6 Abs. a) bis f) ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb
vergebenen Bauaufträge oberhalb des Schwellenwertes der EG

von zur Zeit DM

Baumaßnahmen
 des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung¹⁾
 des Landes¹⁾
 der sonstigen Gebietskörperschaften¹⁾
 und
 der aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts¹⁾

Ausnahme- tatbestand nach VOB/A § 3 Nr. 6 Abs.	Anzahl	Geamtwert in DM
a		
b		
c		
d		
e		
f		
zusammen		

.....
Ort.....
Datum.....
Unterschrift

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Kalenderjahr:

**der nach der BKR bekanntgemachten Ausschreibungen oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte,
bei denen eine Auftragserteilung nicht erfolgte**

[illegible]

236

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der Staatshochbau-
und der Finanzbauverwaltung
– AVB Bau NW –**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1005 – 501 –
u. d. Finanzministers – B 1005 – 501 – II D 4 –
v. 31. 1. 1989

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986
(SMBL. NW. 236) wird wie folgt ergänzt:

In § 7 der Anlage wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

7.4 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer
den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer –
vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr
zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder ge-
ringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB
findet Anwendung.

– MBl. NW. 1989 S. 219.

II.

Ministerpräsident

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Zaire, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 1989 –
II C 4 – 430 a – 1/88

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Hono-
rargeneralkonsulats der Republik Zaire in Düsseldorf zu-
gestimmt und Herrn Peter Jungen am 15. 12. 1988 das
Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines
Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk um-
faßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

– MBl. NW. 1989 S. 219.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 1989 –
II C 4 – 451 – 9/82

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 17. 11. 1988 ausgestellte und bis zum
18. 9. 1990 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsular-
korps Nr. 5057 des Herrn Zakir Mutlu, Schwiegervater des
Konsuls Hasmet Sinav – Türkisches Generalkonsulat
Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hier-
mit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 219.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

**Wohnungsbauförderung im Jahr 1989
– WoBauP 1989 –**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 10. 2. 1989 –
IV A 4 – 250 – 136/89

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Schwerpunkt, Umfang und Gliederung der
Wohnungsbauförderung im Jahr 1989**
 - 1.1 Schwerpunkt der Wohnungsbauförderung
 - 1.2 Bewilligungsvolumen
 - 1.3 Gliederung des WoBauP 1989
 - 1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 **Förderung des Neubaus von Miet- und
Genossenschaftswohnungen**
 - 2.1 Verteilung der Wohnungskontingente
 - 2.1.1 Gliederung
 - 2.1.2 Bereitstellung
 - 2.1.3 Wohnungen für Aussiedler
 - 2.1.4 Allgemeine Wohnungen von sozialpolitischer oder
städtebaulicher Bedeutung
 - 2.1.5 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbeleger-
abgabe
 - 2.1.6 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien
 - 2.2 Einsatz der Mittel
 - 2.2.1 Vorrangige Bauvorhaben
 - 2.2.2 Höchstdurchschnittsmiete
 - 2.2.3 Städtebauliche Voraussetzungen
 - 2.2.4 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens
 - 2.3 Wohnungsbau für Aussiedler
 - 2.3.1 Einsatz öffentlicher Baudarlehen
 - 2.3.2 Besetzungsrecht
 - 2.3.3 Mindestwohnfläche
 - 2.3.4 Berichterstattung
- 3 **Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von
Miet- und Genossenschaftswohnungen**
 - 3.1 Zweckbestimmung
 - 3.2 Wohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeu-
tung
 - 3.2.1 Vorränge
 - 3.2.2 Mittelverteilung
 - 3.3 Wohnungen für Aussiedler
- 4 **Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
 - 4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen
 - 4.1.1 Antragstellung zum 31. Dezember 1988
 - 4.1.2 Aussiedler
 - 4.1.3 Landesbedienstete
 - 4.2 Förderung freifinanzierter Wohnungen im Modell B
 - 4.3 Objektwechsel
 - 4.4 Gruppenbaumaßnahmen
 - 4.4.1 Begriff
 - 4.4.2 Sonderregelungen
 - 4.4.3 Mittelanforderung
 - 4.5 Abwicklung der Förderung
 - 4.5.1 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen
 - 4.5.2 Bewilligung der zugeteilten Kontingente
 - 4.6 Erwerb vorhandenen Wohneigentums
 - 4.7 Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung
einzelner Räume
 - 4.8 Förderungsaussichten
 - 4.9 Berichterstattung

5 Sonstige Förderungsmaßnahmen

- 5.1 Alten- und Behindertenwohnheime
- 5.11 Bereitstellung der Mittel
- 5.12 Förderungsaussichten
- 5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter
- 5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene
- 5.4 Experimenteller Wohnungsbau
- 5.5 Garagenplätze

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn**7 Gegenstandslose Vorschriften****1 Schwerpunkt, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1989****1.1 Schwerpunkt der Wohnungsbauförderung 1989**

Vorrangiges Ziel der Wohnungsbauförderung 1989 ist es, die Wohnraumversorgung für einkommensschwache Familien zu verbessern, die sich vor allem durch den Zuzug von Aussiedlern und Zuwanderern nachhaltig verschlechtert hat. Im Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1988 sind rd. 113 000 Aussiedler und Zuwanderer nach Nordrhein-Westfalen zugezogen. Nach den Berichten der Kommunen (zuständige Stellen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes) sind davon rd. 55 000 Personen mit rd. 20 600 Wohnungen versorgt worden. Noch nicht mit Wohnraum versorgt sind 18 000 Familien mit rd. 46 000 Personen, die zur Zeit nur vorübergehend und notdürftig untergebracht sind.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1989 – einschließlich des Sofortprogramms für den Aussiedler-Wohnungsbau vom 7. Oktober 1988 – steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 2 500 Mio DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

a) Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen	
- Wirtschaftsplan 1989 einschl. Sofortmaßnahme für den Aussiedler-Wohnungsbau 1988 (400 Mio DM)	1 657 Mio DM
- Übertragene Beträge des Bewilligungsrahmens 1988	40 Mio DM
b) Mittel aus dem Landeshaushalt	
- Haushaltsplan 1989	140 Mio DM
- Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe	100 Mio DM
- Haushaltsumschichtungen in 1988	30 Mio DM
c) Bundesmittel	
- für den 1. und 2. Förderungsweg	83 Mio DM
- für den Aussiedler-Wohnungsbau	284 Mio DM
- aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter	157 Mio DM
- für Räumungsbetroffene	9 Mio DM
Bewilligungsvolumen	2 500 Mio DM

Außerdem wird die Modernisierung von

- 13 500 Wohnungen mit 218,5 Mio DM aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens und
- 2 400 Wohnungen mit 59 Mio DM aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter gefördert.

1.3 Gliederung des WoBauP 1989

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 1989 – einschließlich der Sofortmaßnahme für Aussiedler-Wohnungsbau vom 7. Oktober 1988 – die Förderung von 24 450 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsart		Programmr. 1989	
		WE	Mio DM
Teil I	Landeswohnungsbauvermögen einschl. Bundesmittel und Fehlbelegerabgabe		
1	Mietwohnungen		
1.11	- für Aussiedler	7 300	916
1.12	- von besonderer städtebaulicher Bedeutung	2 000	250
1.13	- für Aussiedler aus der Fehlbelegerabgabe	1 000	100
1.14	Mieteinfamilienhäuser	50	9
1.21	Ausbau von besonderer städtebaulicher Bedeutung	400	38
1.22	Ausbau für Aussiedler	1 000	75
1.3	Zwischensumme Mietwohnungen	11 750	1 388
2	Eigentumsmaßnahmen		
2.11	Modelle A 1 und A 2	2 800	330
2.21	Modelle B 1 bis B 3	5 400	450
2.3	Erwerb vorhandenen Wohneigentums	300	20
2.4	Zwischensumme Eigentumsmaßnahmen	8 500	800
3	Sonstige Maßnahmen		
3.1	Wohnheimplätze	1 740	75
3.2	Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien, Behinderte, Garagen		38
3.3	Folgemaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (Wohneigentums-sicherungshilfe, Ankauf von Bindungen)		33
3.5	Zwischensumme Sonstige Maßnahmen	1 740	146
4	Summe Teil I	21 990	2 334
Teil II	Förderungsmaßnahmen außerhalb des Landeswohnungsbauvermögens		
5.1	Bergarbeiterwohnungen aus Bundes-treuhandmitteln	2 400	157
5.2	Räumungsbetroffene	60	9
5.3	Hausschutzräume		0
5.4	Summe Teil II	2 460	166
6	Wohnungsbauförderung zusammen	24 450	2 500

1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1285, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262),
- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429),
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (SGV. NW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit in folgenden nicht abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984,
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen

(Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),

- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370),
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 - Fassung 1984), RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBL. NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.1.1 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1989 werden 10 350 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau gefördert, und zwar

- a) 7 300 Wohnungen für Aussiedler,
- b) 2 000 Wohnungen von sozialpolitischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- c) 1 000 Wohnungen für Aussiedler aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe,
- d) 50 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien.

2.1.2 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente werden - vorbehaltlich Nummer 2.16 - den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die einzelnen Bewilligungsbehörden werden von diesen ermächtigt, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen, soweit dies nicht bereits im Jahr 1988 im Vorgriff auf das WoBauP 1989 geschehen ist.

2.1.3 Wohnungen für Aussiedler

Vorrangig ist der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler und Zuwanderer. Die für sie vorgesehenen 7 300 Wohnungen (Nummer 2.11 Buchstabe a) werden - soweit dies nicht bereits 1988 geschehen ist - auf die einzelnen Bewilligungsbehörden entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der aufgenommenen Aussiedler - bei den Kreisen nach dem Anteil der einzelnen Gemeinden - verteilt. Maßgebend ist die Zahl der von der Landesstelle Unna-Massen im Jahr 1988 erfaßten Aussiedler und Zuwanderer. Aus dem zugeteilten Kontingent können mit meiner Zustimmung in begrenztem Umfang auch Miet-Einfamilienhäuser für Aussiedler gefördert werden; Nummer 2.16 ist insoweit anzuwenden.

2.1.4 Allgemeine Wohnungen von sozialpolitischer oder städtebaulicher Bedeutung

Mit Rücksicht auf die besonders angespannten Wohnungsmärkte derjenigen Städte, die einen erheblichen Anteil von Aussiedlern aufgenommen haben, werden 2 000 allgemeine Miet- und Genossenschaftswohnungen von besonderer sozialpolitischer oder städtebaulicher Bedeutung gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe b). Sie sollen auch ermöglichen, im gleichen Gebäude sowohl Wohnungen für Aussiedler als auch für andere Wohnungssuchende zu schaffen. Das zugeteilte Wohnungskontingent darf auch zur Förderung von Altenwohnungen eingesetzt werden. Die Wohnungen werden entsprechend dem Anteil der aufgenommenen Aussiedler gemäß Nummer 2.13 Sätze 2 und 3 auf die einzelnen Bewilligungsbehörden verteilt.

2.1.5 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe

Aus dem bis zum 31. Dezember 1988 erzielten Aufkommen der Fehlbelegerabgabe werden weitere 1 000 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe c). Die Wohnungen werden auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Fehlbelegerabgabe erhoben wird, und zwar entsprechend der Höhe des an das Land abgeführten Aufkommens (Nummern 3.1 und 5.31 WFB-AFWoG finden insoweit keine Anwendung).

2.16 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien.

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden 50 Miet-Einfamilienhäuser in den Großstädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern) gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe d). Die benötigten Mittel hat die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 2.258 WFB 1984 bis zum 31. März 1989 bei mir anzufordern. Die Wohnungskontingente werden der Bewilligungsbehörde objektbezogen in Aussicht gestellt; sie können bei mir abgerufen werden, sobald der Antrag bewilligungsreif ist.

2.2 Einsatz der Mittel

2.2.1 Vorrangige Bauvorhaben

Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, mit denen baldmöglichst der dringend benötigte Wohnraum, insbesondere für Aussiedler und Zuwanderer geschaffen werden kann.

2.2.2 Höchstdurchschnittsmiete

Von der Möglichkeit der Überschreitung der Höchstdurchschnittsmiete gemäß Nummer 2.242 Sätze 3 bis 5 WFB 1984 ist kein Gebrauch mehr zu machen.

2.2.3 Städtebauliche Voraussetzungen

Zur Sicherung des erreichten hohen Qualitätsstandards hat die Bewilligungsbehörde die städtebaulichen Voraussetzungen nach Anlage 1 WFB 1984 streng zu beachten. Wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der städtebaulichen Voraussetzungen festgestellt hat, hat sie dem MSWV die Planungsunterlagen für Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohnungen sowie für Bauvorhaben in einem der festgelegten 24 historischen Stadtkerne vorzulegen. Der Vorlage ist eine schriftliche Begründung beizufügen und zu erläutern, aufgrund welcher Tatsachen die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt werden. In einem Beratungsgespräch mit der Bewilligungsbehörde unter Hinzuziehung von freischaffenden Architekten/Planern und dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten werden die vorgelegten Planungsunterlagen innerhalb von 2 Monaten nach deren Eingang überprüft. Sofern dessen Ergebnis bei der Bewilligung berücksichtigt wird, entfällt insoweit die Befreiungs- oder Erstattungspflicht der Bewilligungsbehörde gemäß § 14 Abs. 4 WoBauFördG bei einer etwaigen späteren Überprüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

2.2.4 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens

Zur Beschleunigung der Wohnungsversorgung, insbesondere der Aussiedler, sind die Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 1989 über das bereits im Jahr 1988 zugeteilte Kontingent für den Aussiedler-Wohnungsbaue noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. April 1989 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte das noch verfügbare Wohnungskontingent eingesetzt werden soll.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1989 über die im Jahr 1989 zugeteilten Kontingente nach Nummern 2.13 bis 2.15 noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1989 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte das noch verfügbare Kontingent eingesetzt werden soll.

Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungsschlußtermin vom 1. Dezember (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.

2.3 Wohnungsbau für Aussiedler

Für die Förderung des Wohnungsbaues für Aussiedler gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.3.1 Einsatz öffentlicher Baudarlehen

Zur Förderung des Wohnungsbaues für Aussiedler (Nummer 2.11 Buchstabe a) werden öffentliche Baudarlehen gemäß den WFB 1984 gewährt.

T.

T.

T.

T.

T.

2.32 Besetzungsrecht

Die Förderung ist davon abhängig, daß der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 WoBindG das Besetzungsrecht gemäß Nummer 2.212 WFB 1984 auf die Dauer von 15 Jahren eingeräumt wird. Die zuständige Stelle darf das Besetzungsrecht innerhalb von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit bei jedem Vermietungsfall nur ausüben

- a) zugunsten von Aussiedlern oder Zuwanderern im Sinne von § 2 Landesaufnahmegesetz oder
- b) zugunsten anderer Wohnberechtigter, die eine nach Größe, Ausstattung und Miete gleichwertige Wohnung für Aussiedler oder Zuwanderer freimachen; in diesem Fall setzt die Benennung voraus, daß der Verfügungsberechtigte sich gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich verpflichtet, die freigemachte Wohnung einem von der zuständigen Stelle benannten Aussiedler oder Zuwanderer zu überlassen. Die Einhaltung der Verpflichtung ist zu überwachen und aktenkundig zu machen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Besetzungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren nur zugunsten des vorgenannten Personenkreises ausgeübt wird.

2.33 Mindestwohnfläche

Bei der Ausübung von Besetzungsrechten – auch bei nicht für Aussiedler bestimmten Wohnungen – ist davon auszugehen, daß die Zahl der als Mieter einer Wohnung benannten Personen in einem solchen angemessenen Verhältnis zur Raumzahl und Wohnfläche der angebotenen Wohnung steht, das dem Förderungsziel einer „ausreichenden Wohnungsversorgung“ (§ 1 Abs. 2 II. WoBauG) entspricht. Dieses Förderungsziel einer Mindestwohnfläche ist gesetzlich nicht näher bestimmt; die Vorschriften über die Wohnflächengrenze in § 39 II. WoBauG und die angemessene Wohnungsgröße in § 5 Abs. 2 WoBindG begrenzen umgekehrt die Höchstwohnfläche und sind daher insoweit nicht anwendbar. Soweit mit Rücksicht auf die Unterbringungsschwierigkeiten von Aussiedlern eine dichtere Wohnungsbelegung während einer Übergangszeit erforderlich erscheint, soll die Bewilligungsbehörde oder die zuständige Stelle darauf hinwirken, die hierzu erforderliche Vereinbarung mit dem Verfügungsberechtigten zu treffen.

2.34 Berichterstattung

Die zuständigen Stellen im Sinne von § 3 WoBindG haben jeweils nach dem Stand vom 30. Juni und 31. Dezember nach dem Vordruck der Anlage 1 zu berichten, wieviele Aussiedler und Zuwanderer (Personen und Haushalte) innerhalb der vergangenen sechs Monate mit Wohnraum versorgt wurden, und zwar unterschieden nach

- a) öffentlich geförderten Wohnungen,
- b) darunter den im WoBauP 1989 für Aussiedler geförderten Wohnungen, und
- c) anderem Wohnraum.

Die zuständigen Stellen haben ferner mitzuteilen, wieviele der im WoBauP 1989 für Aussiedler geförderten Wohnungen anderen Wohnberechtigten überlassen worden sind, die eine Wohnung für Aussiedler oder Zuwanderer freigemacht haben (Nummer 2.32 Satz 2 Buchstabe b).

3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

3.1 Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung werden 1400 Wohnungen gefördert, und zwar

- a) 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung nach Maßgabe der Nummer 3.2 und
- b) 1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler nach Maßgabe der Nummer 3.3

3.2 Wohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung

3.21 Vorränge

Mit Vorrang werden Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Nummer 3 WFB 1984 und Altenwohnungen nach Nummer 6.3 AWB 1984 gefördert, die

- 1) ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 21 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung – Förder Richtlinien Stadterneuerung –, RdErl. v. 16. 3. 1988, SMBl. NW. 2313),
- 2) innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 136 BauGB),
- 3) innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nummer 8 Förder Richtlinien Stadterneuerung),
- 4) innerhalb eines historischen Stadtkerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
- 5) vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
- 6) in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1918 errichtet wurden,
- 7) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) umgerüstet werden,
- 8) in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (SGV. NW. 224) liegen,
- 9) Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
- 10) als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
- 11) zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1985 bis 1987 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen),
- 12) im Rahmen der Ausbaumaßnahme eine zentrale Kohleheizung erhalten oder an eine Kohleheizzentrale angeschlossen werden.

3.22 Mittelverteilung

Die Bewilligungsbehörden haben die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages anzufordern. Die Regierungspräsidenten melden mir bis zum 25. Mai 1989 und 15. September 1989 die jeweils zu den Stichtagen 15. 5. und 5. 9. 1989 vorliegenden Mittelanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.21) nach dem Muster der Anlage 2.

Den Regierungspräsidenten werde ich die Förderungsmittel objektbezogen auf der Grundlage der Meldungen zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden zuteilen.

3.3 Wohnungen für Aussiedler

Förderungsfähig sind Miet- und Genossenschaftswohnungen, die geschaffen werden durch

1. Umbau nach Nummer 3.12 Buchstabe a WFB 1984, sofern die vorhandenen Wohnungen mindestens 6 Monate vor Antragstellung nicht vermietet waren oder im Geltungsbereich des Zweckentfremdungsverbotes (§ 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum) mit Genehmigung leergestanden haben,
2. Umwandlung nach Nummer 3.12 Buchstabe b WFB 1984 (von z. B. Heimen, Krankenhäusern, Schulen, Verwaltungs- und Fabrikgebäuden),
3. Dachgeschoßausbau nach Nummer 3.12 Buchstabe c WFB 1984,
4. Anbau nach Nummer 3.12 Buchstabe d WFB 1984 und

T.
Anlage 1

T.
Anlage 2

5. Aufstockung oder Anbau im Sinne von § 17 Abs. 2 II. WoBauG, sofern hierdurch selbständige Wohnungen geschaffen werden; hierfür gelten die Förderungssätze nach Nummer 3.31 WFB 1984.

Die Bestimmungen über Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler nach Nummern 2.12, 2.13, 2.2 bis 2.34 sind anzuwenden.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen

Es wird angestrebt, die gemäß Nummern 4.11 bis 4.13 beantragten Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1, A 2, B 1 bis B 3 im Jahr 1989 zu fördern.

4.11 Antragstellung zum 31. Dezember 1988

Im Jahre 1989 sollen 8200 Eigentumsmaßnahmen gefördert werden. Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen (Nummer 4.4) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag bis zum 31. Dezember 1988 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist.

Für die förmliche Antragstellung genügt - abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 - die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:

- Einkommenserklärung des Antragstellers und ggf. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster,
- Meldebescheinigung
- ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft,
- Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.

4.12 Aussiedler

Gefördert werden insbesondere auch diejenigen Eigentumsmaßnahmen, die von Aussiedlern und Zuwanderern (im Sinne von § 2 Landesaufnahmegesetz) bis zum Stichtag (31. 12. 1988) gemäß Nummer 4.11 Satz 2 beantragt worden sind. Zum Einsatz der Bundesmittel für den Aussiedler-Wohnungsbau (Nummer 1.1 Buchstabe c) ist es erforderlich, in den Bewilligungsbescheid einen Vorbehalt gemäß Nummer 7.33 WFB 1984 zugunsten von Aussiedlern und Zuwanderern auf die Dauer von 7 Jahren aufzunehmen. Die hierfür bekanntgegebenen eigenen Positionsnummern sind zu beachten.

4.13 Landesbedienstete

Anträge von Landesbediensteten, die bis zum Stichtag (31. 12. 1988) bei einer Wohnungsfürsorgebehörde eingegangen und danach der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zugeleitet worden sind, gelten als rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde gestellt.

4.2 Förderung freifinanzierter Wohnungen im Modell B

Soweit ein Bescheid über die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung aufgrund von § 82 II. WoBauG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) nicht vorgelegt werden kann, dürfen nicht-öffentliche Mittel im Modell B - abweichend von Nummer 5.129 WFB 1984 - für freifinanzierte Wohnungen bewilligt werden, wenn nach Feststellung der Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 II. WoBauG in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vorliegen.

4.3 Objektwechsel

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr stattdessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß die für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rah-

men des ursprünglichen Antrags hält. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden. Diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt legt mir vierteljährlich, erstmals nach dem Stand vom 30. 6. 1989, eine Übersicht über durchgeführte Objektwechsel vor.

4.4 Gruppenbaumaßnahmen

4.41 Begriff

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen durch einen Träger aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung erstellt werden, denen der Regierungspräsident in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Bewerber Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber.

4.42 Sonderregelungen

Die Bewilligungsbehörden können Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nummer 4.11) entgegennehmen, wenn mindestens für die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen die Bewerber feststehen. Hierbei ist unerheblich, wieviele der feststehenden Bewerber im sozialen Wohnungsbau förderungsrechtlich sind. Zusätzlich hat der Bauträger der Bewilligungsbehörde gegenüber glaubhaft zu machen, daß er in der Lage ist, die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig zu benennen, daß die Förderungsmittel für die förderungsberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können.

4.43 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind bei mir gesondert anzufordern, sobald alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderungsberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

4.5 Abwicklung der Förderung

4.51 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen

Die Kontingente für Eigentumsmaßnahmen werden den Bewilligungsbehörden für die Modelle A 1 bis B 3 nach Maßgabe ihrer Meldungen zum Stichtag (31. 12. 1988) zugeteilt.

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste (Nummer 7.26 WFB 1984) zuzuleiten, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 14 WoBauFördG zu überprüfen.

4.52 Bewilligung der zugeteilten Kontingente

Die zugeteilten Kontingente können nur bis zum 30. September 1989 durch Bewilligungsbescheide oder Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß belegt werden. Alle bis zu diesem Termin in dieser Weise nicht gebundenen Kontingente sind mir bis zum 15. Oktober 1989 zurückzumelden. Ausfallende Anträge dürfen nicht durch nach dem 31. 12. 1988 gestellte Anträge ersetzt werden.

T.

T.

T.

T.

4.6 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums gemäß Nummer 5.5 WFB 1984 können Mittel bei der WFA angefordert werden. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt worden ist.

4.7 Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Räume

Die Förderungsmittel für den Ausbau und die Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Wohnräume nach Nummer 5.62 WFB 1984 sind von den Bewilligungsbehörden bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.8 Förderungsaussichten

Es ist beabsichtigt, die Förderung von Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1, A 2, B 1 bis B 3 zu den geltenden Bedingungen fortzusetzen, soweit Anträge bis zum 30. Juni 1989 gestellt werden. Die beantragten Mittel werden in den Folgejahren entsprechend den verfügbaren Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens bewilligt werden.

T.

T.

Für Anträge, die ab 1. Juli 1989 gestellt werden, werden neue Förderungsbedingungen gelten, die baldmöglichst bekanntgegeben werden.

4.9 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1990 melden die Bewilligungsbehörden unter Verwendung des Musters (Anlage 3) bis zum 10. Juli 1989 den Bestand der am 30. Juni 1989 vorliegenden unerledigten Anträge für Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3. Die Regierungspräsidenten legen mir die zusammengefaßten Meldungen bis zum 20. Juli 1989 vor.

Anlage 3

T.

5 Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Alten- und Behindertenwohnheime

5.1.1 Bereitstellung der Mittel

Im Jahr 1989 ist die Förderung von 1740 Plätzen in Alten- und Behindertenwohnheimen vorgesehen. Die Förderungsmittel werden in der Reihenfolge bereitgestellt, in der die Bewilligungsbehörden die geprüften Anträge zur Mittelanforderung gemäß Nummer 7 der Wohnheimbestimmungen vorgelegt haben und die Anträge daraufhin in die Förderungsliste aufgenommen worden sind.

5.1.2 Förderungsaussichten

Aufgrund der vorliegenden und geprüften Anträge und der jährlich verfügbaren Förderungsmittel muß davon ausgegangen werden, daß Förderungsmittel für die ab Mitte 1988 gestellten Anträge erst ab 1993 bereitgestellt werden können. Im Hinblick auf die lange Wartezeit ist künftig eine formlose Antragstellung für die Aufnahme in die Förderungsliste ausreichend. Der formlose Antrag, den die Bewilligungsbehörde mir auf dem Dienstweg vorzulegen hat, hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Zahl der beabsichtigten Wohnheimplätze,
- b) umfassende Darstellung der Wohnheimkonzeption und des künftigen Bedarfs,
- c) bei Um- und Ausbau Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz und ggf. Angabe des Restbetrages früher gewährter öffentlicher Mittel.

Dem Antrag sind ferner beizufügen,

- a) eine Bestätigung des Bedarfs durch den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe; dies

gilt auch, wenn durch Um- oder Ausbau keine zusätzlichen Wohnheimplätze geschaffen werden sollen;

- b) Stellungnahme der Gemeinde zum vorgesehenen Baugrundstück in städtebaulicher und planungsrechtlicher Hinsicht.

Die förmliche Antragstellung ist erst erforderlich, wenn die Bewilligungsbehörde über den voraussichtlichen Zeitpunkt einer Mittelbereitstellung unterrichtet worden ist.

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Aus dem Bundestreuhandvermögen stehen im Jahr 1989 voraussichtlich 216 Mio DM für den Bau und die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse haben den gemäß § 14 BergArbWoBauG erforderlichen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für das Jahr 1989 noch nicht aufgestellt. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist 1989 vorgesehen,

- den Neu- und Ausbau von 2400 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen mit 157 Mio DM und
 - die Modernisierung von 2400 Wohnungen mit 59 Mio DM
- zu fördern.

5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene

Im Jahr 1989 ist die Förderung von 60 Wohnungen für Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes vorgesehen.

5.4 Experimenteller Wohnungsbau

Für Bauvorhaben des experimentellen Wohnungsbaues stehen im Jahr 1989 begrenzt Mittel zur Verfügung. Für Projekte des ökologischen Bauens, der Energietechnologie oder mit außerordentlich gesteigerter Wohnungsqualität können Mittel bei mir angefordert werden.

5.5 Garagenplätze

Besondere Mittel für die Förderung von Garagen (Nummer 4 WFB 1984) stehen nicht zur Verfügung. Nur in Einzelfällen können unterirdische Garagenplätze (Tiefgaragen) gefördert werden, wenn diese aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind. Die Förderungsmittel können bei mir angefordert werden.

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Zuteilung der Wohnungskontingente oder nach Bereitstellung der Förderungsmittel Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt zu erteilen. Mit der Bereitstellung der Kontingente ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erfüllt; diese sollte erteilt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen nach Nummer 7.25 WFB 1984 gegeben sind. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergeben, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekanntgeben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

7 Gegenstandslose Vorschriften

Der RdErl. „Förderung des Wohnungsbaues für Ausiedler“ v. 7. 10. 1988 (MBl. NW. S. 1456) und die RdErl. v. 20. 7. 1988 – IV A 2 – 2210-1114/88 (n. v.) – u. v. 24. 11. 1988 – IV A 4 – 2103-2295/88 (n. v.) – sind gegenstandslos.

Anlage 1

(Zuständige Stelle nach § 3 WoBindG)

Sachbearbeiter/in

Telefon

An den
Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr des Landes NW
Breite Straße 31
4000 Düsseldorf

Wohnraumversorgung der seit dem 1.1.1987 zugereisten Aussiedler und Zuwanderer [Nummer 2.34 WoBauP 1989 – RdErlaß v. 10. 2. 1989 – (MBl. NW. S. 219)]					
	in den Zeiträumen				
1.1 Mit öffentlich geförderten Mietwohnungen wurden versorgt	vom 1. 1. 88 bis 31. 12. 88	vom 1. 1. 89 bis 30. 6. 89	vom 1. 7. 89 bis 31. 12. 89	vom 1. 1. 90 bis 30. 6. 90	vom 1. 7. 90 bis 31. 12. 90
1.11 Personen					
1.12 Haushalte					
1.2 davon in den seit 1988 geförderten Wohnungen für Aussiedler					
1.21 Personen					
1.22 Haushalte					
2 Mit öffentlich geförderten Eigentumsmaßnahmen wurden versorgt					
2.1 Personen					
2.2 Haushalte					
3 Mit anderen als öffentlich geförderten Wohnungen wurden versorgt					
3.1 Personen					
3.2 Haushalte					
4 Noch nicht mit Wohnungen versorgte					
4.1 Personen					
4.2 Haushalte					
5 Wieviele der seit 1988 geförderten Aussiedlerwohnungen wurden anderen Wohnungsuchenden als Aussiedlern und Zuwanderern überlassen/Nummer 2.34 Satz 2	WE	WE	WE	WE	WE

[illegible]

Anlage 3

Bewilligungsbehörde

den

Sachbearbeiter:

Telefon:

Übersicht

über die am 30. 6. 1989 vorliegenden Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 1990

Förmliche Anträge		Gruppenbaumaßnahmen nach Nummer 5.113 WFB 1984					
Modell	WE-Zahl	WE-Zahl im Modell					a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
		A 1	A 2	B 1	B 2	B 3	
A 1							a)
A 2							b)
B 1							c)
B 2							a)
B 3							b)
							c)
							a)
							b)
							c)
							a)
							b)
							c)

Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung
von Familienheimen und Eigentumswohnungen (Nummer 5.61 WFB 1984)
für Wohnungen

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß Nummer 2.62 WoBauP 88
beigefügt sind und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

Unterschrift des Amtsleiters

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		wegen Baumängel in Betracht zu ziehen sind, ist ohne vorherigen Beschluß der Wohnungseigentümer befugt, diejenigen Instandsetzungsarbeiten auf Kosten der Gemeinschaft in Auftrag zu geben, die keinen Aufschub bis zu einer Eigentümerversammlung dulden.	
Einstellung in den Probendienst für das Amt des Richters und des Staatsanwalts sowie für den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst	49	OLG Hamm vom 9. Dezember 1988 – 15 W 119/86	55
Bekanntmachungen	49	Strafrecht	
Personalnachrichten	51	1. StVG § 24; StVO § 3 III, § 49. – Zur Höhe des Sicherheitsabzuges bei Geschwindigkeitsmessungen der Polizei durch Nachfahren mit einem Fahrzeug.	
Ausschreibungen	53	OLG Hamm vom 4. Oktober 1988 – 1 Ss (OWi) 517/88	56
Rechtsprechung		2. OWiG § 74 II. – Will das Gericht den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wegen alkoholbedingter Verhandlungsunfähigkeit des Betroffenen gemäß § 74 II OWiG verwerfen, so muß es in dem Urteil die dafür maßgeblichen Umstände so genau darlegen, daß sie vom Rechtsbeschwerdegericht nachgeprüft werden können.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1988 – 2 Ss (OWi) 336/88 – 134/88 III	58
1. BGB § 2232; BeurkG §§ 22, 23, 25. – Zur Frage, ob ein noch gerade verständliches „Ja“ des nicht hinreichend hörfähigen Erblassers zur Testamenterrichtung durch mündliche Erklärung nach § 2232 BGB auch dann stets genügt, wenn ihm die Testamentsniederschrift nicht vorgelesen, sondern von ihm selbst gelesen wird. – Nötigt die unzureichende Hörfähigkeit des Erblassers zur Vorlage der Niederschrift zum Zwecke der Durchsicht anstelle des Vorlesens, so gilt dies auch für die Frage an den Erblasser, ob er die Niederschrift als seinen letzten Willen gelten lassen wolle; diese Frage muß ihm dann ebenfalls schriftlich vorgelegt werden.		3. StGB § 111 I, § 303; BStatG § 23. – Das Abschneiden der Kennnummer eines Volkszählungsbogens ist als Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar. Eine Ahndung dieser Straftat ist nicht wegen Gesetzeskonkurrenz zum Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 23 BStatG ausgeschlossen.	
OLG Hamm vom 9. November 1988 – 15 W 198/87	54	OLG Düsseldorf vom 31. Oktober 1988 – 5 Ss 342/88 – 280/88 I	59
2. WEG § 27 I Nr. 2 und 3. – Der Verwalter, gegen den als Bauträger oder Architekten Gewährleistungsansprüche			

– MBl. NW. 1989 S.228.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahr: Bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569